

Teil III Richterrat

§33

(1) Der Richterrat wird auf Bezirksebene für die Richter der Kreise und der Bezirke, beim Obersten Gericht für die Richter des Obersten Gerichts gebildet. Der Richterrat setzt sich aus 5—11 Richtern zusammen. Er wird von den Richtern des Bezirkes bzw. des Obersten Gerichts auf die Dauer von 4 Jahren unmittelbar und in geheimer Wahl gewählt. Direktoren der Kreisgerichte, Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts können dem Richterrat nicht angehören.

(2) Bei Kreisgerichten mit mehr als 6 Richtern kann ein aus 3—7 Richtern bestehender Richterrat gebildet werden, der von den Richtern der jeweiligen Kreisgerichte nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu wählen ist.

§34

Der Richterrat vertritt die personellen, allgemeinen und sozialen Interessen der Richter gegenüber der Justizverwaltung. Der Richterrat ist bei Maßnahmen der Justizverwaltung, die die Richter betreffen, zu hören.

Er hat folgende Befugnisse:

- Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung bei der Ernennung in eine Dienststellung
- Stellungnahme zur Beschwerde eines Richters gegen die Abberufung und Versetzung
- Stellungnahme zur Beschwerde eines Richters gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht auf dessen Wunsch
- Mitwirkung an Disziplinarverfahren gegen Richter auf deren Wunsch
- Stellungnahme zur Beurteilung eines Richters auf dessen Wunsch.

Teil IV Ehrenamtliche Richter

N

§35

(1) Ehrenamtliche Richter üben gleichberechtigt Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Sie unterliegen dem Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gemäß § 2.

(3) Die ehrenamtlichen Richter in der Straf-, Zivil-, Familien-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelsrecht die Bezeichnung „Handelsrichter“, in der Patentgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Patentrichter“ und bei den Kammern für Finanzrecht die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

§36

Als ehrenamtlicher Richter kann gewählt werden, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Er muß das Wahlrecht besitzen,

§37

Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden auf Vorschlag der im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen durch die zuständigen Volksvertretungen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt der Minister der Justiz in einer Wahlordnung.

(2) Die ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Handelsrecht, für Finanzrecht und in der Patentgerichtsbarkeit werden auf Vorschlag der zuständigen Berufsvereinigungen, die ehrenamtlichen Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit je zur Hälfte auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände durch den Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter werden am zuständigen Gericht in einer Liste geführt.

§38

Die ehrenamtlichen Richter verpflichten sich gegenüber dem Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts durch einen Eid zur verfassungsmäßigen Ausübung ihres Ehrenamtes entsprechend der Eidesformel gemäß § 11 Abs. 3.

§39

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit freizustellen. Kosten, die durch die Nichtgewährung der Freistellung entstehen, können den Arbeitsstellen auferlegt werden.

(2) Ehrenamtliche Richter haben für diese Zeit Anspruch auf ihre Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit und auf die Vergütung von Auslagen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keinerlei berufliche, materielle oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Ihre Kündigung ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

Rat der ehrenamtlichen Richter

§40

(1) An den Bezirks- und Kreisgerichten besteht ein Rat der ehrenamtlichen Richter, dessen Mitglieder von den ehrenamtlichen Richtern des jeweiligen Gerichts gewählt werden.

(2) Dieser Rat vertritt die Interessen der ehrenamtlichen Richter und berät den Präsidenten des Bezirksgerichts und Direktor des Kreisgerichts zu Fragen ihrer Tätigkeit

§41

Bei Vorliegen der Abberufungsgründe wie für Berufsrichter gemäß § 22 kann der ehrenamtliche Richter auf Antrag des Direktors bzw. Präsidenten des Gerichts durch die zuständige Volksvertretung abberufen werden. Die anderen ehrenamtlichen Richter können aus den gleichen Gründen durch den Direktor bzw. Präsidenten des Gerichts abberufen werden. Vor der Abberufung ist der Rat der ehrenamtlichen Richter zu hören.

§42

Recht auf Weiterbildung

Die ehrenamtlichen Richter haben das Recht auf Weiterbildung für ihre ehrenamtliche Funktion. Für seine Verwirklichung tragen die Gerichte Verantwortung.

§43

Erlöschen der Funktion

Die Funktion eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn der Bürger nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, für das er gewählt wurde, wohnt oder arbeitet